

BMJ-S578.025/0007-IV 3/2015



REPUBLIK ÖSTERREICH  
DER BUNDESMINISTER FÜR JUSTIZ

Museumstraße 7  
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 0  
E-Mail: [post@bmj.gv.at](mailto:post@bmj.gv.at)

Wien, 27. Jänner 2016

An die  
Präsidentin des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
Dr. Karl-Renner-Ring 3  
A-1017 Wien

[doris.bures@parlament.gv.at](mailto:doris.bures@parlament.gv.at)

<b>REPUBLIK ÖSTERREICH</b>	
<b>Präsidium des Nationalrates</b>	
Zl.	III-244 d.B. - NR/2016
Bf.	—
Datum	29. Jan. 2016

**Betrifft:** Entschließung des Nationalrates vom 30. November 2010 Nr. 136/E (XXIV. GP) betreffend Evaluierung der durch das strafrechtliche Kompetenzpaket vorgenommenen Änderungen in der Organisationsstruktur bei der Verfolgung von Wirtschaftsdelikten

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Mit Entschließung des Nationalrates vom 30. November 2010 Nr. 136/E (XXIV. GP) wurde ich ersucht, die durch das strafrechtliche Kompetenzpaket vorgenommenen Änderungen in der Organisationsstruktur bei der Verfolgung von Wirtschaftsdelikten nach Ablauf von fünf Jahren einer Evaluierung zuzuführen und dem Nationalrat erforderlichenfalls als notwendig erkannte Gesetzesänderungen vorzuschlagen.

In Entsprechung dieser Entschließung kann ich Ihnen wie folgt berichten:

Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2009 wurde die Korruptionsstaatsanwaltschaft (KStA) geschaffen. Mit dem Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung 1975, das Staatsanwaltschaftsgesetz und das Gerichtsorganisationsgesetz zur Stärkung der strafrechtlichen Kompetenz geändert werden (BGBl. I Nr. 108/2010, **strafrechtliches Kompetenzpaket – sKp**) wurde die KStA schrittweise zur bundesweit zuständigen **Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA)** ausgebaut. Am 1. September 2011 nahm die WKStA ihre Tätigkeit auf.

Als Pendant auf Seite der Gerichte wurden durch das sKp besondere Gerichtsabteilungen beim Landesgericht für Strafsachen Wien (§ 32a StPO, § 32a GOG) geschaffen. Diesen obliegt – nach Maßgabe einer Delegation gemäß § 39 Abs. 1a StPO - für das gesamte Bundesgebiet die Führung des Hauptverfahrens auf Grund von Anklagen wegen der Straftaten, für die die WKStA zuständig ist.

### Zuständigkeit der WKStA

Mit dem Bundesgesetz, mit dem die Strafprozessordnung 1975 geändert wurde, BGBl. I Nr. 67/2011, erfolgten weitere Änderungen in der Strafprozessordnung (StPO), um den Zuständigkeitsübergang auf die WKStA bis 1. September 2012 zu mildern und den Aufbau der neuen Strukturen der WKStA (personell, sachlich sowie im Hinblick auf Ausbildungsstandards) unter noch nicht vollständiger Auslastung zu ermöglichen. Mit diesem Bundesgesetz wurden der WKStA mit 1. September 2011 Wirtschaftsdelikte mit besonders hohem Schaden (§ 20a Abs. 1 Z 1 StPO), Korruptionsdelikte (§ 20a Abs. 1 Z 5 StPO) und sogenannte Bilanzfälschungsdelikte solcher Unternehmen, die über ein Stammkapital von zumindest 5 000 000 Euro oder über mehr als 2.000 Beschäftigte verfügen (§ 20a Abs. 1 Z 6 StPO), zugewiesen. Seit 1. September 2012 fallen u.a. auch Finanzstrafdelikte mit 5 000 000 Euro übersteigenden Schadensbeträgen in die Zuständigkeit der WKStA.

Im Zuge der Neuregelung des materiellen Korruptionsstrafrechts durch das Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2012, BGBl. I Nr. 61/2012, wurde die Zuständigkeit der WKStA auf die Geschenkannahme und Bestechung von Bediensteten oder Beauftragten gemäß § 309 StGB (Privatkorruption) ausgedehnt.

Mit dem Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 195/2013, erfolgte eine Erweiterung der Sonderzuständigkeit der WKStA um die Straftatbestände des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2010 (EIWOG 2010), BGBl. I Nr. 110/2010 und Gaswirtschaftsgesetzes 2011 (GWG 2011), BGBl. I Nr. 107/2011.

Durch das Strafrechtsänderungsgesetz (StrÄG) 2015, BGBl. I Nr. 112/2015, welches mit 1. Jänner 2016 in Kraft getreten ist, wird klargestellt, dass die WKStA für die in § 20a Abs. 1 StPO angeführten Delikte auch dann zuständig ist, wenn diese im Versuchsstadium verblieben sind. Überdies wurde auch die in § 20a Abs. 3 StPO geregelte Zuständigkeit der WKStA im Bereich der internationalen Rechtshilfe einer Neuregelung zugeführt. Die WKStA ist seit 1. Jänner 2016 wegen der in § 20a Abs. 1 StPO erwähnten Straftaten für ausländische Ersuchen um Rechtshilfe und Übernahme der Strafverfolgung nach dem IV. Hauptstück und § 60 ARHG, BGBl. Nr. 529/1979, für die Anerkennung und Vollstreckung justizieller Entscheidungen nach § 1 Abs. 1 Z 1 lit. b EU-JZG, BGBl. I Nr. 36/2004, und die Rechtshilfe in Strafsachen nach § 1 Abs. 1 Z 2 EU-JZG sowie für entsprechende ausländische Ersuchen nach zwischenstaatlichen Übereinkommen zuständig. Wie bisher wird die WKStA auch künftig zentrale nationale Verbindungsstelle gegenüber OLAF und Eurojust sein, soweit Verfahren wegen derartiger Straftaten betroffen sind. Mit dem StrÄG 2015 erfolgten darüber hinaus in § 20a StPO terminologische Anpassungen im Hinblick auf die Änderungen im Strafgesetzbuch.

### Berichtspflichten der WKStA

Mit dem sKp wurden in § 2a Abs. 3 und 4 Staatsanwaltschaftsgesetz (StAG) die Berichtspflichten der WKStA festgelegt, wonach die WKStA in den im Gesetz vorgesehenen Fällen der Oberstaatsanwaltschaft Wien zu berichten hat. Die für alle Staatsanwaltschaften geltende Berichtspflicht gemäß § 8 Abs. 1 erster Satz StAG in Strafverfahren, an denen wegen der Bedeutung der aufzuklärenden Straftat oder der Person des Tatverdächtigen ein besonderes öffentliches Interesse besteht (sogenannte clamorose Strafsachen) gilt für die WKStA sinngemäß mit der Maßgabe, dass sie lediglich vor einer Beendigung des Ermittlungsverfahrens zu berichten hat. Davor hat sie nur über bedeutende Verfahrensschritte zu informieren, nachdem diese angeordnet wurden.

Darüber hinaus hat die WKStA dem Bundesminister für Justiz gemäß § 2a Abs. 4 StAG bis Ende April eines jeden Jahres über die im abgelaufenen Kalenderjahr erledigten und über die noch anhängigen Strafsachen zu berichten. In diesem Bericht hat die WKStA ihre Wahrnehmungen über den Zustand und Gang der Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität sowie Korruptions- und entsprechenden Organisationsdelikten und über Mängel der Gesetzgebung oder des Geschäftsganges aufzunehmen und gegebenenfalls geeignete Änderungsvorschläge zu unterbreiten.

Mit dem Bundesgesetz, mit dem das Staatsanwaltschaftsgesetz geändert wird, BGBl. I Nr. 96/2015, welches mit 1. Jänner 2016 in Kraft getreten ist, wird künftig die Berichtspflicht aller Staatsanwaltschaften gemäß § 8 Abs. 1 StAG nach dem Vorbild der WKStA insofern eingeschränkt, dass diese Berichte grundsätzlich nur noch vor einer Beendigung des Ermittlungsverfahrens oder dem Einbringen der Anklage, einem Vorgehen nach § 35c StAG, dem Rücktritt von einer Anklage oder vor der Entscheidung über einen Rechtsmittelverzicht oder die Ausführung eines Rechtsmittels im Hauptverfahren zu erstatten haben, es sein denn, dass zuvor ein Vorgehen von der Beurteilung einer noch nicht hinreichend geklärten Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung abhängt. Die Spezialregelung für die WKStA gemäß § 2a Abs. 3 StAG wird daher obsolet und entfällt.

### Personal der WKStA

Der Stand der Planstellen und der Personalstand bei der früheren KStA und nunmehrigen WKStA wurden kontinuierlich angehoben. Während ursprünglich fünf Planstellen für Staatsanwälte vorgesehen waren, ist zwischenzeitlich eine Aufstockung auf insgesamt 40 Planstellen für Staatsanwälte erfolgt, von denen derzeit 33,5 besetzt sind.

Intensive Rekrutierungsmaßnahmen der Oberstaatsanwaltschaft Wien z.B. im Bereich der Rechtsanwälte, sowie verschiedene Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität seitens des Bundesministeriums für Justiz, insbesondere im Bereich der Arbeitsplatzwertigkeiten sowie

der Aus- und Fortbildung, tragen schrittweise dazu bei, in absehbarer Zeit eine möglichst vollzählige Besetzung sicherzustellen. So sind etwa alle staatsanwaltschaftlichen Planstellen der WKStA mittlerweile auf St2-Planstellen (Planstellen für Oberstaatsanwält\_innen) aufgewertet. Angesichts dieser Aufwertung steht der Ernennung aller dort tätigen Staatsanwält\_innen zu Oberstaatsanwält\_innen nach Maßgabe der jeweiligen zeitlichen Voraussetzungen nichts mehr im Wege. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die (Ober-)Staatsanwält\_innen der WKStA auch im Verfahren vor dem Oberlandesgericht als Rechtsmittelgericht einschreiten. Weiters hat sich die Mehrheit der bei der WKStA ernannten (Ober-)Staatsanwält\_innen im Rahmen des Lehrgangs der WU Executive Academy „Master of Laws LL.M – Wirtschaftskriminalität und Recht“ intensiv auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts fortgebildet oder nimmt derzeit an diesem teil.

Mit 1. Juli 2015 wurde überdies eine Außenstelle der WKStA in Graz eingerichtet, damit auch nicht in Wien wohnhafte (Ober-)Staatsanwält\_innen, die sich für Wirtschaftsstrafrecht und Korruptionsbekämpfung interessieren, bei der WKStA tätig sein können. Wenn sich dieses derzeit im Probetrieb geführte Konzept bewährt, wird es auf andere Oberlandesgerichtsprengel ausgeweitet werden. Darüber hinaus ist seit 2. Juni 2014 der WKStA ein Staatsanwalt der Staatsanwaltschaft Linz dienstzugeteilt, dessen Planstelle der WKStA zuzuordnen ist.

Der durch das sKp eingeführte § 2a Abs. 5 StAG sieht vor, dass der WKStA zumindest fünf Expert\_innen aus dem Finanz- oder Wirtschaftsbereich zur Verfügung stehen. Dem Bundesministerium für Justiz ist die Ausstattung der WKStA mit Expert\_innen ein zentrales Anliegen. Um eine optimale personelle Dotierung sicherzustellen, wurden daher vor einiger Zeit die für den Experteneinsatz insgesamt zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel (von EUR 700.000 auf EUR 1.500.000) mehr als verdoppelt.

Derzeit sind bei der WKStA zwölf Expert\_innen, und zwar neun Wirtschafts-, zwei IT-Expert\_innen und ein Bilanzbuchhalter, tätig. Ergänzend wurde mit der Großbetriebsprüfung und dem Bundesministerium für Finanzen ein Kooperationsmodell ausgearbeitet, welches es ermöglicht, aus einem Pool von Großbetriebsprüfer\_innen auf Basis von Dienstzuteilungen Expert\_innen bis zu einem maximalen Gesamtausmaß von einer Vollzeitkraft pro Monat fallbezogen heranzuziehen. Das Justizministerium und das Finanzministerium haben ein entsprechendes Ressortübereinkommen abgeschlossen.

Da auch bei der Staatsanwaltschaft Wien ein dringender Bedarf an Expert\_innen besteht, wurden ihr ein Wirtschaftsexperte und eine Bilanzbuchhalterin, die formal bei der WKStA angesiedelt sind, ausschließlich zur Verfügung gestellt. Weiters befindet sich bereits seit dem Jahr 2010 eine ausgewiesene Wirtschaftsexpertin bei der Staatsanwaltschaft Klagenfurt zur Unterstützung im Hypo Alpe Adria-Verfahren im Einsatz.

In Summe konnten somit bereits 16 Expert\_innen zur Unterstützung der Staatsanwaltschaften bei der Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen, Korruption und entsprechenden Organisationsdelikten gewonnen werden. Die bisherigen Erfahrungen sind ausgezeichnet. Ersten Evaluationen zufolge ließen sich dadurch Sachverständigengebühren in Millionenhöhe einsparen.

Die Ausrichtung der WKStA, in der zur Sicherstellung einer schlagkräftigen und einzelfallbezogenen Strafverfolgung flexible staatsanwaltliche Teams zum Einsatz kommen, legte es von Beginn an nahe, auch im Kanzleibereich mit Teamassistenzen eine gleichermaßen moderne wie variabel einsetzbare Supportstruktur vorzusehen. Nach eingehenden Verhandlungen mit dem Bundeskanzleramt konnte eine Modelllösung gefunden werden, die diesen Ansprüchen vollinhaltlich gerecht wird. Durch die gegenüber den sonstigen Kanzleien aufgrund der besonderen Anforderungen, die sich den Teams stellen, hervorgehobenen, durchgehend fachdienstwertigen Einstufungen war und ist es möglich, eine ausreichende Ausstattung mit hoch qualifiziertem Personal sicherzustellen.

#### BKMS<sup>®</sup> -Hinweisgebersystem („Whistle Blower“)

Seit 20. März 2013 steht bei der WKStA ein speziell für Ermittlungen im Bereich der Wirtschafts- und Korruptionsdelikte geeignetes Hinweisgebersystem als internetbasiertes anonymes Anzeigesystem zur Verfügung, das von der Business Keeper AG entwickelt wurde. Der Hinweisgeber kann eine anonyme Meldung hinsichtlich des Verdachts von Straftaten im grundsätzlichen Zuständigkeitsbereich der WKStA nach § 20a StPO machen. Die Ermittlungsbehörde kann ihrerseits beim Hinweisgeber unter Wahrung dessen Anonymität nachfragen, um den Wert der Hinweise zu objektivieren. Solche objektivierten Meldungen stellen Ermittlungsansätze dar bzw. sind als Voraussetzung eines konkreten Verdachts für die Einleitung eines Strafverfahrens zu begreifen. Jene Meldungen, die zwar innerhalb der gesetzten Schwerpunkte nach § 20a StPO, jedoch außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der WKStA liegen (insbesondere aufgrund der Schadenshöhe), werden der jeweils zuständigen Staatsanwaltschaft, Finanz- oder sonstigen Behörde weitergeleitet.

Die große Stärke des BKMS<sup>®</sup>-Hinweisgebersystems im Vergleich zu anonymen, postalisch übermittelten Anzeigen liegt in der Möglichkeit, mit dem Hinweisgeber über das Postfach („Postkasten“) in Kontakt zu treten und auf diesem Wege die Sachverhaltsschilderungen zu konkretisieren. Die Rückantworten des Hinweisgebers ermöglichen Rückschlüsse auf die Validität seiner Behauptungen und bilden solcherart eine geeignete Grundlage für die Einordnung der Vorwürfe des Hinweisgebers als bloße Mutmaßungen oder (im besten Fall) als eigene Wahrnehmungen zum angezeigten Sachverhalt. Überdies können bereits im Stadium der Konkretisierung des Anzeigevorbringens Ansätze für (erste)

Ermittlungshandlungen herausgearbeitet werden. Letztlich ermöglicht die Kommunikation mit dem Hinweisgeber bereits zu einem frühen Zeitpunkt die Beurteilung, ob überhaupt ein strafrechtlich relevanter Sachverhalt vorliegt, der die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens notwendig macht. Dies führt im Ergebnis zu einer Ressourcenersparnis, weil die Führung von Erhebungen zur Klärung vage gebliebenen (aber dennoch den Anfangsverdacht einer strafbaren Handlung begründenden) Anzeigevorbringens vermieden wird.

Mit Stichtag 1. Oktober 2015 sind 184.339 Zugriffe auf Einführungsseite und 3.328 Meldungen, davon 2.393 mit Postkasten zu verzeichnen. Nur rund sieben Prozent der Meldungen waren völlig „substratlos“. Rund 33 % der Hinweise fielen in die Zuständigkeit der Finanz- oder sonstiger Behörden und wurden entsprechend weitergeleitet. In rund 38 % der Fälle wurde mangels Anfangsverdachts kein Ermittlungsverfahren eingeleitet.

Aufgrund der Hinweise wurden 403 Ermittlungsverfahren neu eingeleitet (in 16 davon wurde Anklage erhoben), in weiteren 40 Fällen ergaben sich zusätzliche Hinweise für laufende Verfahren (in vier davon wurde Anklage erhoben). Von den erhobenen Anklagen kam es in neun Fällen zu Verurteilungen und in drei Fällen zu Freisprüchen; vier Fälle wurden diversionell erledigt.

Aufgrund des Erfolgs wurde mit dem StRÄG 2015 durch die Einführung des § 2a Abs. 6 StAG die entsprechende gesetzliche Grundlage geschaffen, das ursprünglich im Probebetrieb genommene Hinweisgebersystem wurde mit 1.1.2016 in den Regelbetrieb übernommen.

### Vermögensrechtliche Anordnungen

Durch das sKp erfolgte auch eine Neuregelung der vermögensrechtlichen Anordnungen im StGB zwecks leichter Handhabbarkeit der rechtlichen Möglichkeiten und Steigerung der Effektivität der Anwendung.

Mit 1. März 2014 wurden bei den Staatsanwaltschaften Wien, Graz, Linz und Innsbruck sowie der WKStA Sonderreferate für vermögensrechtliche Maßnahmen im Probebetrieb für die Dauer von einem Jahr eingerichtet. Damit sollte – internationalen Vorbildern folgend – verhindert werden, dass die Ermittlungen zu den vermögensrechtlichen Anordnungen auf Grund des oftmals bestehenden Zeitdrucks in Bezug auf die übrigen Ermittlungen zu kurz kommen.

Der einjährige Probebetrieb hat gezeigt, dass mit der Errichtung von Sonderzuständigkeiten bei den Staatsanwaltschaften nicht nur eine Sensibilisierung der Staatsanwält\_innen sowie Richter\_innen bei der Verfolgung von Vermögenswerten begonnen, sondern auch eine praktikable Anlaufstelle für Fragen (auch durch das Gericht) geschaffen wurde. Aus diesem Grund wurde im Sinne einer weiteren Effizienzsteigerung in diesem Bereich der Probebetrieb ab 1. März 2015 für ein weiteres Jahr verlängert. Weitergehende Überlegungen auf

Ausweitung der Sonderreferate für vermögensrechtliche Maßnahmen auch auf andere Staatsanwaltschaften werden derzeit erörtert.

Um Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaft und Gerichten ein nützliches Werkzeug für die tägliche Arbeit zur Verfügung zu stellen, gab das Bundesministerium für Justiz im Jahr 2014 einen Leitfaden „Vermögensrechtliche Anordnungen“ heraus, der derzeit aktualisiert wird.

### Abschließende Bewertung

Die mit dem strafrechtlichen Kompetenzpaket - sKp eingeführten Änderungen haben sich in der Praxis bewährt. Als hochspezialisierte Ermittlungsbehörde entwickelt sich die WKStA im Zusammenspiel mit den besonderen Gerichtsabteilungen beim Landesgericht für Strafsachen Wien zunehmend als wirksame Einrichtung bei der Verfolgung von komplexen und umfangreichen Wirtschaftsstrafsachen und Korruption.

Hervorzuheben ist, dass im Jahr 2014 bei der WKStA insgesamt 1.117 Fälle gegen bekannte und 242 Fälle gegen unbekannte Täter anfielen und die WKStA 55 der insgesamt 201 im Jahr 2014 als solche qualifizierten Großverfahren führte.

In Anbetracht dieser Zahlen sind die Sicherstellung einer ausreichenden personellen Ausstattung und die Stärkung der Wirtschaftskompetenz der Richter\_innen und Staatsanwält\_innen dem Bundesministerium für Justiz weiterhin zentrale Anliegen. Ergänzende Maßnahmen wie die Einführung der Sonderreferate für vermögensrechtliche Anordnungen haben sich als sinnvoll erwiesen.

Der bisherigen Erfahrung zufolge zeigt sich auch der Einsatz von Experten aus dem Finanz- oder Wirtschaftsbereich als effektive und effiziente Maßnahme, die künftig auch bei anderen Behörden verstärkt zum Einsatz kommen soll.

Regelungen, die sich bei der WKStA bewährt haben, werden vom Bundesministerium für Justiz wiederholt als Grundlage für Gesetzesänderungen herangezogen und auf andere Staatsanwaltschaften übertragen. So wurde mit dem Bundesgesetz, mit dem das Staatsanwaltschaftsgesetz geändert wird, BGBl. I Nr. 96/2015, die für die WKStA geltende eingeschränkte Berichtspflicht auf alle Staatsanwaltschaften ausgeweitet. Als sinnvoll beurteilte Maßnahmen wie etwa gesetzliche Anpassungen betreffend die Zuständigkeit der WKStA oder die Schaffung einer gesetzlichen Regelung für die Überführung des BKMS®-Hinweisgebersystems in einen Dauerbetrieb sind ebenfalls bereits erfolgt.

Zum derzeitigen Zeitpunkt scheinen daher keine weiteren gesetzlichen Maßnahmen erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Wolfgang Brandstetter

Ist dem Justizausschuss zur Enderledigung zuzuweisen.

Verteilung an die Mitglieder des Justizausschusses.